

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Osterholz-Scharmbeck

§ 1 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung einer/s Vertreters/in der Stadt Osterholz-Scharmbeck mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende/den Vorsitzenden, ihre Vertreterin/ihren Vertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- (2) Die/der Vorsitzende - im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihre/sein Vertreterin/Vertreter - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt - soweit in städtischen Räumen getagt wird - für die Stadt Osterholz-Scharmbeck das Hausrecht aus.
- (3) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre/sein Vertreterin/Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr. Die Neuwahl hat umgehend stattzufinden.

§ 2 Fachausschüsse

Der Seniorenbeirat entsendet beratende Mitglieder in die Fachausschüsse der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 3 Entbindung von Aufgaben

Die/der Vorsitzende, ihre Vertreterin/sein Vertreter, die Schriftführerin/der Schriftführer oder einer der für die Ausschussarbeit bestimmten Seniorenbeiratsmitglieder können mit 2/3 Mehrheit der Seniorenbeiratsmitglieder von ihren Aufgaben entbunden werden.

Der Antrag hierzu ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Gäste können im Rahmen einer Bürgerfragerunde zu Beginn einer jeder öffentlichen Sitzung ihre Anliegen platzieren, sich allerdings nicht aktiv in den Diskussionsprozess während der Sitzung einbringen.

§ 5 Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Sofern es die Geschäftslage erfordert, kann der Zeitraum verkürzt werden.

Die Öffentlichkeit wird durch öffentlicher Bekanntmachung der Stadtverwaltung rechtzeitig über die Sitzungstermine informiert.

§ 6 Einladungen

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich/per E-Mail zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden.
- (2) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt Osterholz-Scharmbeck es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Alle Seniorenbeiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Das gleiche Recht haben der Rat, der Verwaltungsausschuss sowie der Bürgermeister. Spätestens vier Wochen vor der Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte bei der/dem Vorsitzenden eingereicht sein.
- (2) Die Frist kann aus dringenden, aktuellen Angelegenheiten oder aus zwingenden Gründen verkürzt werden.
- (3) Die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in – stellt die Tagesordnung auf. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können vom Seniorenbeirat in der Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die/der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 9 Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

§10 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

§ 11 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern zu übersenden. Der Seniorenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Seniorenbeirates vom 27.05.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 27.05.2019



Vorsitzender des Seniorenbeirates